



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB 1 40.1

Datum: 14. MRZ. 2016

Urteil des Dresdner Verwaltungsgerichtes vom 17.12.2015 zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
AF0975/16

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Das Verwaltungsgericht Dresden hat in einem Urteil vom 17.12.2015 (Az:5 K 697/15) entschieden, dass die Stadt den Eltern eines die 11. Klasse eines Dresdner Gymnasiums besuchenden Schülers die Fahrtkosten für seinen 7,6 Kilometer langen Schulweg ersetzen muss.

Die Landeshauptstadt Dresden hatte den Antrag der Eltern auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten unter Verweis auf § 4 Abs. 1 c) ihrer Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung abgelehnt. Nach dieser Vorschrift gilt ein notwendiger Schulweg bis zu einer Mindestentfernung von 35 Kilometern für die Schüler allgemeinbildender Schulen ab Klassenstufe 11 und für Schüler berufsbildender Schulen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar.

Mit dem oben angeführten Urteil ist diese in der Landeshauptstadt Dresden geltende Regelung als rechtswidrig erklärt worden.

Maßstab hierfür ist die Entfernung, die im entsprechenden Alter zu Fuß oder mit dem Fahrrad bei pauschalierender Betrachtung gut bewältigt werden kann. Dieser Maßstab werde bei Schülern der 11. und 12 Klassen jedoch außer Acht gelassen, denn es sei weder zu Fuß noch mit dem Fahrrad möglich, regelmäßig zweimal pro Tag einen Schulweg von bis zu 35 Kilometer zu absolvieren. Ein Grund für die hierin liegende Ungleichbehandlung könne insbesondere nicht in dem größeren Einzugsbereich von Gymnasien gesehen werden. Diese landesplanerische Festlegung habe keine Auswirkungen auf den Erstattungsanspruch für Schülerbeförderungskosten.

Der Gestaltungsspielraum der Landeshauptstadt Dresden, Schüler der 11. und 12. Klassen von der Beförderungskostenerstattung auszunehmen, werde dadurch begrenzt, dass ein Schulweg von mehr als 60 Minuten grundsätzlich unzumutbar sei. Weil das Kind der Kläger die Schule nicht binnen einer Stunde zu Fuß erreichen könne, bestehe ein Anspruch auf Schülerbeförderungskostenerstattung.

- 1. Wann und aus welchen Gründen wurde für die Landeshauptstadt Dresden die Regelung eingeführt, dass für Schüler der 11. und 12. Klassen sowie für Schüler berufsbildender Schulen ein Schulweg von bis zu 35 km ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar gilt?“**

Zunächst ist richtig zu stellen, dass die Beförderungskosten im ÖPNV für alle Schülerinnen und Schüler, d. h. unabhängig von Mindestentfernungen, zu 25 Prozent durch die Landeshauptstadt Dresden getragen werden. Dies geschieht, indem die Landeshauptstadt Dresden gegenüber den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB AG) die Differenz zwischen dem Normalfahrpreis und ermäßigten Tickets für den Ausbildungsverkehr ausgleicht. Es haben also alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, mit einer von der besuchten Schule/Bildungseinrichtung abgestempelten Kundenkarte (Bestätigung des Schulbesuches) der DVB AG/VVO eine ermäßigte Zeitkarte (z. B. Monatskarte) zu erwerben. Diese Ermäßigung i. H. v. 25 Prozent wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert. Auf dieser Grundermäßigung des Ausbildungsverkehrs setzt dann die Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung ergänzend auf. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wie z. B. Überschreitung der Mindestentfernung können weitere Erleichterungen zur Deckung der Kosten des notwendigen Schulweges abgerufen werden.

Die Mindestentfernung von 35 Kilometern für Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Klassen sowie für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen wurde bereits in der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung vom 23. Dezember 1993 festgelegt. Die Begründung zur seinerzeitigen Vorlage ist wenig ergiebig. Diese Regelung wurde vom Stadtrat mit der letzten Satzungsänderung 2013 erneut bestätigt.

- 2. „Gab es bei der Umsetzung des § 23 des Sächsischen Schulgesetzes, insbesondere bei der o. g. Festlegung der Mindestentfernung von 35 km für Dresden, Abstimmungen zwischen der LH Dresden und der Landesregierung, dem SMK oder dem Regierungspräsidium (Landesdirektion Sachsen)? Wenn ja, wann und mit welchen Inhalten?“**

Nein.

- 3. „Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung Dresden darüber, welche Mindestentfernungen für die o. g. Zielgruppen (Schüler der 11. und 12. Klassen sowie Schüler berufsbildender Schulen) andere Kommunen im Freistaat Dresden durch Satzung festgelegt haben?“**

Eine aktuelle systematisierte und vollständige Übersicht liegt nicht vor. Zuletzt erfolgte vor der Satzungsänderung 2012 eine stichprobenhafte Analyse von Schülerbeförderungssatzungen aus Sachsen und anderen Bundesländern. Da diese nicht aktuell ist, wird sie nicht beigelegt. Ein Vergleich ausschließlich der Mindestentfernungen hat sich damals als schwierig herausgestellt, weil die Träger der Schülerbeförderung teilweise sehr unterschiedliche Konzepte verfolgen, so z. B. die Stadt Leipzig mit der SchülerMobilCard.

- 4. „Wie viele Schüler der o. g. Zielgruppen besuchen aktuell Schulen oder Berufsschulen, für die die Dresdner Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung gilt (bitte um Angabe der Anzahl getrennt nach den Gruppen unter a bis e)?**
 - a) Schüler der 11. und 12. Klassen**
 - b) Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ bzw. KBVJ) an berufsbildenden Schulen**
 - c) Schüler des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) an berufsbildenden Schulen**
 - d) Schüler der Fachoberschule (FOS) an berufsbildenden Schulen**
 - e) Sonstige Schüler an berufsbildenden Schulen, deren Fahrtkostenerstattung aktuell durch § 4 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung geregelt ist.“**

- a) 2 391 (kommunal) und 874 (freie Träger)
- b) 1 302 (BGY, BVJ, BGJ)
- c) siehe b)
- d) 769
- e) keine Angabe möglich, da kein Datenbankmerkmal

5. **„Die Wohnorte der in Dresden lernenden Schüler sind bekannt. Von welcher Größenordnung an neuen Anspruchsberechtigten wäre auszugehen, wenn die bislang durch § 4 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung betroffenen Schüler gemäß dem Urteil des VG Dresden mit Schülern der Klassenstufe 5 bis 10 (§ 4 Abs. 1, Buchstabe b) gleichgestellt würden?“**

Nach unverbindlichen Schätzungen ist mit jährlichen Mehrkosten zwischen 1 200 000 Euro und 1 400 000 Euro zu rechnen.

6. **„Wie viele Anträge auf Kostenübernahme auf der Grundlage der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung sind für das Schuljahr 2015/16 von den o.g. Zielgruppen (Schüler der 11. und 12. Klassen sowie Schüler berufsbildender Schulen) bislang gestellt worden? Wie viele dieser Anträge sind abgelehnt worden? (Zahlen bitte wie in Frage 4 gegliedert angeben)“**

- a) 45 Anträge von 11./12. Klasse von öffentlichen Gymnasien, davon 35 Ablehnungen;
55 Anträge von 11./12. Klasse von Gymnasien in freier Trägerschaft, davon 41 Ablehnungen
- b) 412 Anträge von öffentlichen berufsbildenden Schulen, davon 377 Ablehnungen;
26 Anträge von berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, davon 20 Ablehnungen

Eine genauere Eingrenzung (BVJ, KBVJ, FOS, ...) ist nicht durchführbar, da die in den Fragen erbetenen Daten nicht als Datenbankmerkmale geführt werden.

7. **„Sehen Sie durch die in § 4 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung festgelegte Mindestentfernung die freie Schulwahl oder freie Berufswahl eingeschränkt? Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn für innerhalb der „Bannmeile“ von 35 km wohnende Schüler eine Dresdener Schule oder ein Berufsschulzentrum die einzige oder die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist, aber die Schüler wegen der fehlenden Fahrtkostenübernahme diesen Bildungsweg nicht antreten können oder abbrechen müssen.“**

Nein.

8. **„Aus welchen Erwägungen und mit welcher Begründung hat die Landeshauptstadt Dresden Berufung gegen das o. g. Urteil des VG Dresden beim OVG Bautzen eingelegt?“**

Abgesehen von den im konkreten Einzelfall relevanten Erwägungen, waren folgende generelle Erwägungen maßgeblich:

Würde das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig werden, so kämen nach ersten Hochrechnungen ca. 1 200 000 Euro und 1 400 000 Euro Mehrkosten bei einer auf 5 km reduzierten Mindestentfernung für diese Zielgruppe auf den städtischen Haushalt zu. Das Verwaltungsgericht hat die Rechtsache ebenfalls als grundsätzlich bedeutsam eingeschätzt und genau aus diesem Grund die Berufung zugelassen. Bereits aus finanziellen Erwägungen heraus ist eine abschließende Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert